

# Umsatzsteuer: Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speise

Autor:

## Umsatzsteuer: Umsatzsteuersatz bei Abgabe von Speise

Der BFH zur Abgrenzung einer Lieferung von einer sonstigen Leistung bei der Abgabe von Speisen Stellung genommen. Wir geben einen Überblick über das Urteil.

---

Der BFH zur Abgrenzung einer Lieferung von einer sonstigen Leistung bei der Abgabe von Speisen Stellung genommen.

## Wird bei Schnellrestaurants ein gemeinsamer Verzehrereich genutzt, müssen 19 % USt abgerechnet werden

Gerade das Umsatzsteuerrecht ist oftmals in seinen Abgrenzungen sehr „kleinteilig“. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass sich aufgrund der Abgrenzungen entscheidet, welcher **Steuersatz** anzuwenden ist. So auch bei dem Fall, der dem BFH-Urteil zugrunde lag (BFH, Urteil v. 26.8.2021, V R 42/20) .

Es stellte sich nämlich die Frage, ob **Lebensmittel** bzw. Speisen zur Mitnahme abgegeben wurden, was dann zur Anwendung des verminderten Steuersatzes führt oder ob hier **Restaurantleistungen** erbracht wurden, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Ketzerisch könnte man die Frage stellen, inwieweit die Abgabe von Speisen in einem Fast-Food-Imbiss-Lokal wirklich noch unter die herkömmliche Auffassung von einer Restaurantleistung zu subsumieren ist. Doch so einfach ist die Frage nicht.

Gerade in den letzten Jahren haben sich nach US-amerikanischem Vorbild zunehmend sog. **Food-Courts** in Einkaufszentren etabliert. Bei diesen sind um einen zentralen Sitz- und Verzehrereich eine Vielzahl von verschiedenen Schnellrestaurants gruppiert, die jeweils über **keinen eigenen Verzehrereich** verfügen. Ob der allgemeine Verzehrereich den einzelnen Restaurants zuzuordnen ist bzw. ob die Käufer der Speisen diesen nutzen, hat hierbei erhebliche Bedeutung für die Beantwortung der oben gestellten Ausgangsfrage. Der BFH vertritt hierbei die Auffassung, dass es darauf ankommt, ob der **Durchschnittsverbraucher** aufgrund der Umstände davon ausgehen kann, dass er als Kunde des jeweiligen Unternehmens zur Nutzung des zentralen Sitz- und Verzehrereichs berechtigt ist. Das wird das Finanzgericht jetzt neu zu würdigen haben. Meines Erachtens kann dabei die Antwort nur sein, dass er davon ausgeht. Insofern dürfte es letztendlich darauf hinauslaufen, dass hier Restaurantleistungen vorliegen – trotz der im Einzelfall kulinarisch durchaus fragwürdigen Qualität der gereichten Speisen.

## Schnellrestaurant ohne eigenen Sitz- und Verzehrereich

Die Klägerin betreibt eine Kette von Schnellrestaurants („Fast-Food-Restaurants“) im Bereich der Systemgastronomie. Im März 2011 mietete sie eine Fläche in einem Einkaufszentrum an und eröffnete dort eine Filiale. Das Restaurant verfügte über keinen eigenen Sitz- und Verzehrereich. Allerdings gab es einen gemeinsamen Sitz- und Verzehrereich, der vertragsgemäß allen Restaurants zur Nutzung zur Verfügung stand („sog. Food-Court“). Die **Klägerin** bot in ihrer Filiale Speisen zur Mitnahme an. Die Klägerin vertrat hierbei die Auffassung, sie würde Lieferungen von Lebensmitteln erbringen, sodass ein **Steuersatz von 7 % anzuwenden** sei. Dies ergebe sich insbesondere daraus, dass die ihren Kunden keine eigenen Sitz- und Verzehrgelegenheiten stelle. Hingegen meinte das Finanzamt, aus den **Gesamtumständen** ergebe sich, dass die Klägerin **Restaurantleistungen** erbringe, die mit dem **Regelsteuersatz von 19 %** zu versteuern seien. Das Finanzgericht Düsseldorf bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Klägerin wandte sich im Wege der Revision an den BFH.

## **BFH: Finanzgericht muss prüfen, wie sich der Durchschnittskunde verhält - nutzt er den Food-Court sind 19 % USt ans Finanzamt abzurechnen**

Die Revision zum BFH hatte Erfolg, da dieser die Entscheidung des FG Düsseldorf aufhob. Ob dies allerdings letztlich zu einem Erfolg der Klägerin führen wird, bleibt abzuwarten, da das **Finanzgericht erneut in die Beweisaufnahme einzutreten** hat. Nach Ansicht des BFH kommt es nicht darauf an, dass der sog. Food-Court auch als Wartebereich oder Treffpunkt genutzt werden kann. Nach seiner Bestimmung dient er nämlich primär dem Verzehr von Speisen. Zutreffend hat das Finanzgericht entschieden, dass es nach den vertraglichen Umständen den Kunden der Klägerin gestattet ist, diesen Bereich zu nutzen. Hierbei kommt es darauf an, ob der Durchschnittskunde der Klägerin den sog. Food-Court nutzt, um die bei der Klägerin erworbenen Speisen zu verzehren. Ist dies der Fall, ist der Regelsteuersatz anzuwenden. Das Finanzgericht wird dabei nunmehr zu prüfen haben, wie sich der Durchschnittskunde verhält und hierbei auch zu prüfen haben, ob im Schätzwege ermittelt werden kann, wie viele Kunden den Food-Court nutzen und wie viele nicht.

<https://www.steuerkurse.de>

Stand: 19.01.2022